

Klienten-Info für Politiker, Funktionäre und Mandatäre

November 2009

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Besondere Werbungskostenpauschale | 1 |
| 2 | Tatsächliche Werbungskosten gemäß Belegen | 2 |

Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder von Gemeindemandatären sind steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Gemeinde tritt als Arbeitgeber auf und ist verpflichtet, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten, sowie den Lohnzettel über die Bezüge des Mandatärs an das Finanzamt zu übermitteln.

Im Wege der Einkommensteuererklärung können neben Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen insbesondere Werbungskosten geltend gemacht werden. Werbungskosten können entweder in Form einer besonderen Werbungskostenpauschale oder durch belegmäßigen Nachweis der tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.

1 Besondere Werbungskostenpauschale

Gemeindemandatäre (Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung) können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen 15 % der Bezüge als Werbungskosten geltend machen. In diesem Fall ist die Geltendmachung von tatsächlichen Werbungskosten aber ausgeschlossen.

Bemessungsgrundlage für die pauschalen Werbungskosten sind die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge (laut Lohnzettel). Die besondere Werbungskostenpauschale beträgt mindestens EUR 438,00 und höchstens EUR 2.628,00 jährlich.

2 Tatsächliche Werbungskosten gemäß Belegen

Statt der besonderen Werbungskostenpauschale können auch tatsächliche Werbungskosten abgezogen werden. Eine umfassende Aufzählung und Beschreibung der abziehbaren Werbungskosten ist in den Lohnsteuerrichtlinien ab der Randzahl 383a enthalten. Zusammengefasst können folgende Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden:

2.1 Spenden und Geschenke

zB Pokale, Sachspenden (mit werbewirksamem Aufdruck des Namens und der Funktion), Ballspenden, Blumen Spenden und Geschenkkörbe, Kosten für „Patenschaften“ für Feuerwehr und Rettungautos

2.2 Eintrittskarten für Veranstaltungen

zB Ball- und Konzertkarten für Veranstaltungen im Wahlkreis oder überregionaler Veranstaltungen, sofern Werbewirksamkeit gegeben ist

2.3 Partei- und Klubbeiträge

zB Zahlungen an Partei, Klub, Teilorganisationen und Gliederungen, parteinahe Vereine, die aufgrund der politischen Funktion geleistet werden. Die Parteisteuern müssen vom statutenmäßig zuständigen Organ beschlossen worden sein.

2.4 Bewirtungsspesen

zB bei Besprechungen und politischen Veranstaltungen oder bei Feiern, Bällen, etc, sofern Werbecharakter erkennbar ist. Bewirtungsspesen sind mittels Belegen nachzuweisen und im Ausmaß von 50 % zu kürzen. Auf der Rückseite des Beleges müssen Anlass der Bewirtung sowie bewirtete Personen(gruppen) namentlich angeführt werden.

2.5 Fahrt- und Reisespesen

Es gelten die allgemeinen steuerlichen Bestimmungen. Abzugsfähig sind Fahrtkosten zB für Fahrten zu politischen Veranstaltungen oder in Ausübung des politischen Amtes. Ausgenommen sind Fahrten zwischen Wohnung und zB Gemeindeamt (Arbeitsplatz). Die Führung eines Fahrtenbuches mit den Inhalten Dauer, Ziel, Zweck und Anzahl der gefahrenen Kilometer ist Voraussetzung für die Geltendmachung von EUR 0,42 je gefahrenem Kilometer.

Pauschale Tagesgelder können abgesetzt werden, wenn die Entfernung mindesten 25 km, die Dauer der Reise mehr als 3 Stunden beträgt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit (Regelmäßigkeit) begründet wird. Das Tagesgeld beträgt EUR 2,20 ab der begonnenen vierten Stunde, maximal EUR 26,40. Für Nächtigungen kann ein Nächtigungsgeld pauschal in der Höhe von EUR 15,00 oder in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Nächtigungskosten abgesetzt werden.

2.6 Fort- und Ausbildungskosten

Kosten für Kurse und Schulungen, die dazu dienen, um im jeweiligen Beruf auf dem laufenden zu bleiben, können als Werbungskosten geltend gemacht werden. zB Kursgebühren, Kursunterlagen, Fachliteratur, Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgelder

2.7 Telefonkosten

Aufwendungen für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar.

2.8 Fachliteratur und Tageszeitungen

Bei Abonnement von mehr als zwei Tageszeitungen bzw politischer Magazine können die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnement als Werbungskosten berücksichtigt werden.

2.9 Wahlwerbungskosten

zB Anzeigen, Plakate, Prospekte, Werbezeitungen, typische Wahlgeschenke (Streuartikel) können abgesetzt werden